jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/12/1 5Ob37/81, 5Ob55/88, 5Ob2087/96i, 5Ob56/03a, 5Ob197/07t, 1Ob11/12t, 5Ob92/15p, 6Ob17

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.12.1981

Norm

WEG 1975 §23 Abs1
WEG 2002 §2 Abs6

Rechtssatz

An den Wortlaut der "Zusage" im Sinne des§ 23 Abs 1 WEG sind keine allzu strengen Anforderungen zu stellen. Es ist nicht notwendig, dass die schriftliche Erklärung des Wohnungseigentumsorganisators das Wort "Zusage" oder ein gleichbedeutendes Wort enthält; es genügt, wenn die nach § 914 ABGB vorzunehmende Auslegung dieser Erklärung in ihrer Gesamtheit - vom Verständnishorizont des Wohnungseigentumsbewerbers aus betrachtet - dazu führt, dass ihm der Wohnungseigentumsorganisator damit die Einräumung des Wohnungseigentumsrechtes an einer bestimmt bezeichneten selbständigen Wohnung zusagen wollte. Um verbindlich zu sein, darf die Zusage zwar nicht rechtsgrundlos abgegeben werden und muss aus der schriftlichen Erklärung der Rechtsgrund auch erkennbar sein, doch brauchen die essentialia negotii nicht zur Gänze aufgenommen werden.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 37/81
  Entscheidungstext OGH 01.12.1981 5 Ob 37/81
  Veröff: MietSlg 33490 = MietSlg 33498(25)
- 5 Ob 55/88
  Entscheidungstext OGH 06.09.1988 5 Ob 55/88
  Veröff: MietSlg XL/23
- 5 Ob 2087/96i
  Entscheidungstext OGH 08.07.1997 5 Ob 2087/96i
  Beisatz: Eine vom Wohnungseigentumsorganisator bei Gericht - etwa in Form eines Vergleiches - abgegebene Erklärung kann dem Schriftlichkeitsgebot des § 23 Abs 1 WEG entsprechen. (T1)
- 5 Ob 56/03a
  Entscheidungstext OGH 29.04.2003 5 Ob 56/03a
  nur: An den Wortlaut der "Zusage" im Sinne des § 23 Abs 1 WEG sind keine allzu strengen Anforderungen zu stellen. Es ist nicht notwendig, dass die schriftliche Erklärung des Wohnungseigentumsorganisators das Wort

"Zusage" oder ein gleichbedeutendes Wort enthält; es genügt, wenn die nach § 914 ABGB vorzunehmende Auslegung dieser Erklärung in ihrer Gesamtheit - vom Verständnishorizont des Wohnungseigentumsbewerbers aus betrachtet - dazu führt, dass ihm der Wohnungseigentumsorganisator damit die Einräumung des Wohnungseigentumsrechtes an einer bestimmt bezeichneten selbständigen Wohnung zusagen wollte. (T2)

- 5 Ob 197/07t
  Entscheidungstext OGH 06.11.2007 5 Ob 197/07t
  nur T2; Veröff: SZ 2007/167
- 1 Ob 11/12t
  Entscheidungstext OGH 23.03.2012 1 Ob 11/12t
  nur T2
- 5 Ob 92/15p
  Entscheidungstext OGH 25.09.2015 5 Ob 92/15p
  nur T2
- 6 Ob 171/19v
  Entscheidungstext OGH 25.06.2020 6 Ob 171/19v
  Vgl; nur T2
- 8 Ob 47/20z
  Entscheidungstext OGH 25.08.2020 8 Ob 47/20z
  Vgl; nur T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0083173

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

29.12.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at